

26. Juni 2013

ERZ C

0 8 8 4

**Einlage 2013 in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln****1. Gegenstand**

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 12. Juni 2012 das totalrevidierte kantonale Kulturförderungsgesetz genehmigt. Mit der Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung hat der Regierungsrat am 7. November 2012 einen ersten Teil der Ausführungsgesetzgebung zum neuen Kulturförderungsgesetz beschlossen.

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur ab 2013 über ein neues, einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Bis die Umsetzung des Gesetzes auf regionaler Ebene geregelt ist, werden die Beiträge an Kulturinstitutionen, die keinen in einer Verordnung festgehaltenen Anspruch auf Subventionen haben, aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Damit die Beiträge an diese Kulturinstitutionen sowie an kulturelle Projekte im 2013 bezahlt werden können, ist eine Einlage in den Kulturförderungsfonds aus allgemeinen Staatsmitteln in der Höhe von CHF 4.5 Mio. notwendig. Im Jahr 2013 nicht verwendete Mittel verbleiben im Fonds und werden bei der neuen Fondspeisung entsprechend berücksichtigt.

**2. Rechtsgrundlagen**

- Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11),
- Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung und die Kulturkommissionen vom 7. November 2012 (OKKV; BSG 423.111.1).

**3. Antrag**

Für die Einlage in den Kulturförderungsfonds aus Staatsmitteln wird eine Summe von CHF 4.5 Mio. beantragt.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:






## **1. Zusammenfassung**

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 12. Juni 2012 das totalrevidierte kantonale Kulturförderungsgesetz genehmigt. Mit der Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung hat der Regierungsrat am 7. November 2012 einen ersten Teil der Ausführungsgesetzgebung zum neuen Kulturförderungsgesetz beschlossen.

Mit dem Kulturförderungsfonds verfügt das Amt für Kultur ab 2013 über ein neues, einheitliches Finanzierungsinstrument für die Gesuche um Beiträge an kulturelle Projekte. Er wird mit Geldern des Kantons und Mitteln aus dem Lotteriefonds gespeist. Bis die Umsetzung des Gesetzes auf regionaler Ebene geregelt ist, werden die Beiträge an Kulturinstitutionen, die keinen Anspruch auf Subventionen haben, aus dem Kulturförderungsfonds finanziert. Darunter fallen Beiträge an gemeinsam mit dem Kanton Jura finanzierte Institutionen, Regionalbibliotheken ausserhalb einer Regionalen Kulturkonferenz / Regionalkonferenz RK(K), den Bibliobus, die Camerata oder den Berner Heimatschutz.

Damit die Beiträge an diese Kulturinstitutionen sowie an kulturelle Projekte im 2013 bezahlt werden können, ist eine Einlage in den Kulturförderungsfonds aus allgemeinen Staatsmitteln in der Höhe von CHF 4.5 Mio. notwendig. Im Jahr 2013 nicht verwendete Mittel verbleiben im Fonds und werden bei der neuen Fondsspeisung entsprechend berücksichtigt.

## **2. Rechtsgrundlagen**

- Art. 33 und Art. 34 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11),
- Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung und die Kulturkommissionen vom 7. November 2012 (OKKV; BSG 423.111.1).

## **3. Beschreibung des Geschäfts**

### *3.1 Regelung bis Ende 2012*

Bis Ende 2012 wurden Kulturinstitutionen, kulturelle Projekte und Künstlerinnen und Künstler aus vier verschiedenen Gefässen unterstützt. Der grösste Teil der kulturellen Projekte, wie Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art, wurde aus dem Fonds für kulturelle Aktionen unterstützt. Dieser Fonds wurde jährlich mit 10 Prozent des Reingewinnanteils für den Kanton Bern der Jahresrechnung von Swisslos gespeist. Mit der Spezialfinanzierung Fonds der kulturellen Kommissionen wurden die Beiträge an Einzelprojekte in Form von Auszeichnungen sinnvoll ergänzt. Damit konnte der Kanton eigene Akzente setzen und Förderlücken schliessen. Neben Kulturpreisen im engeren Sinne (z. B. Literatur-, Film- oder Musikpreis) wurden auch Ausland- und Werkstipendien vergeben. Aus den allgemeinen Staatsmitteln wurden die Betriebsbeiträge an kulturelle Institutionen wie auch gewisse Projektbeiträge finanziert.

Aus dem Lotteriefonds wurden vereinzelt Beiträge gesprochen, die sowohl aus dem Lotteriefonds wie auch aus dem Fonds für kulturelle Aktionen hätten bewilligt werden können. Darunter fallen u. a. Druckkostenbeiträge an Publikationen mit historischem, kunst- und kulturhistorischem Inhalt, Beiträge an Ausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung (im Historischen Museum Bern, im Kunstmuseum Bern und im Zentrum Paul Klee) sowie den Schweizer Design-Preis. Neben diesen Projektbeiträgen im Kulturbereich unterstützt der Lotteriefonds auch wertvermehrende Investitionen an Kulturinstitutionen. Auf Verwaltungsebene wurde dieser Graubereich der Zuständigkeit auf den 1. Januar 2013 hin geklärt.

### 3.2 Der neue Kulturförderungsfonds und dessen Finanzierung ab 1.1.2013

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat am 12. Juni 2012 das totalrevidierte kantonale Kulturförderungsgesetz genehmigt. Mit der Verordnung über die Organisation der kantonalen Kulturförderung hat der Regierungsrat am 7. November 2012 einen ersten Teil der Ausführungsgesetzgebung zum neuen Kulturförderungsgesetz beschlossen.

Der bisherige Fonds für kulturelle Aktionen (FKA) wird erweitert um die Mittel, die bis Ende 2012 in die separate Spezialfinanzierung für kulturelle Kommissionen geflossen sind, sowie um die Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt, die für Beiträge an kulturelle Projekte, Produkte und Einzelvorhaben zur Verfügung stehen. Der Kulturförderungsfonds funktioniert ähnlich wie der bisherige FKA: Es wird jährlich vom Regierungsrat eine Einlage in diesen Fonds beschlossen, einerseits aus dem Lotteriefonds, andererseits aus dem allgemeinen Staatshaushalt. Die Speisung aus dem Lotteriefonds beträgt aktuell 10 Prozent des Reingewinnanteils für den Kanton Bern der Jahresrechnung von Swisslos. Hinzu kommt eine Zusatzeinlage von CHF 1.35 Mio., die der Regierungsrat mit Beschluss 2077/2009 für die Filmförderung bewilligt hat. Diese Speisung wird dem Regierungsrat nach Vorliegen der Abrechnung im Mai oder Juni 2013 beantragt. Die Einlage aus dem allgemeinen Staatshaushalt ist Gegenstand des vorliegenden Antrags.

Alle Beiträge, auf die gemäss dem Kantonalen Kulturförderungsgesetz kein Rechtsanspruch besteht, werden künftig aus dem Kulturförderungsfonds bezahlt. Den Bestimmungen der Lotteriegesetzgebung wurde in der Ausgestaltung des Kulturförderungsfonds Rechnung getragen. Es werden weiterhin keine Betriebsbeiträge aus Fondsmitteln an Institutionen gewährt, welche einen Anspruch auf Subventionen haben. Jedoch sollen für Auszeichnungen und Stipendien Mittel aus dem Kulturförderungsfonds eingesetzt werden.

Damit diese Beiträge im 2013 finanziert werden können, ist eine Einlage in den Kulturförderungsfonds aus den allgemeinen Staatsmitteln notwendig. Im Voranschlag 2013 der Produktgruppe Kultur sind insgesamt CHF 40.1 Mio. für Kulturförderung (Staatsbeiträge) eingestellt. Um den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Institutionen nachzukommen, die Anspruch auf Subventionen haben, werden CHF 35.5 Mio. benötigt. Es verbleiben Staatsmittel von CHF 4.6 Mio., davon sollen CHF 4.5 Mio. in den Kulturförderungsfonds eingelegt werden.

Die Einlage aus Staatsmitteln reicht aus, um die restlichen Betriebsbeiträge, wie die im Verbund mit dem Kanton Jura finanzierten Institutionen, die Regionalbibliotheken ausserhalb einer RK(K), den Bibliobus, die Camerata oder den Berner Heimatschutz, zu finanzieren. Allerdings muss aufgrund von Entlastungsmassnahmen im Zusammenhang mit den Motorfahrzeugsteuern (CHF 0.5 Mio.) und der Kompensation der abgelehnten Sparmassnahme bei den Schülertransporten (CHF 0.75 Mio.) bei den Projektbeiträgen sowie bei den Auszeichnungen und Förderakzenten stark gekürzt resp. gestrichen werden. Weitere Kürzungen von Staatsmitteln im Umfang von CHF 1.7 Mio. (CHF 1.2 Mio. Entlastungspaket 2012, CHF 0.5 Mio. Motorfahrzeugsteuern) werden durch die Ausrichtung von Kulturförderbeiträgen aus dem Fondsbestand des Kulturförderungsfonds, der aus Einlagen aus Lotteriemitteln stammt, aufgefangen.

#### 3.2.1 Handlungsspielraum

Die neu aus dem Kulturförderungsfonds finanzierten Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen, deren Ausstrahlung und damit künftige Finanzierung in den kommenden Jahren bis Ende 2016 geklärt wird, sind wiederkehrende Ausgaben. Zu einem grossen Teil liegen die Ausgabenbewilligungen bereits vor. Das bedeutet, dass der Handlungsspielraum sehr gering ist. Falls die Einlage nicht oder nicht in der beantragten Höhe genehmigt würde, müssten die Beiträge für kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art sowie Defizitdeckungsgarantien stark reduziert werden..

#### 3.2.2 Verfügungskompetenz für die Gewährung von Beiträgen aus dem Kulturförderungsfonds

Die Zuständigkeit für die Gewährung von Beiträgen und die Ablehnung von Beitragsgesuchen richtet sich nach dem beantragten Beitrag. Zuständig ist für Beiträge bis CHF 10'000 die für die Kulturförderung in der entsprechenden Sprache zuständige Organisationseinheit des Amtes für Kultur, für Beiträge über CHF 10'000 bis CHF 20'000 das Amt für Kultur, für Beiträge über CHF 20'000 bis CHF 200'000 die Erziehungsdirektion. Über die Gewährung von Beiträgen von mehr als CHF 200'000 entscheidet das Organ, das über die entsprechenden verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse verfügt (Art. 3 OKKV).

Die Grenze der Kompetenz der Erziehungsdirektion entspricht der Zuständigkeitsgrenze der Polizei- und Militärdirektion beim Sportfonds. Um den Erziehungsdirektor von vielen kleinen Geschäften zu entlasten, wird die Zuständigkeit für tiefe Beträge an die Abteilungen Kulturförderung deutsch resp. Kulturförderung französisch sowie an das Amt für Kultur delegiert. Über der Grenze von CHF 200'000 richtet sich die Zuständigkeit für den Erlass einzelner Verfügungen oder zum Abschluss eines einzelnen Vertrags nach den Kompetenzen, die die Kantonsverfassung für die Ausgabenbewilligungen vorsieht.

### 3.3 Ausblick auf 2014

Die Arbeiten zur Umsetzung des Kulturförderungsgesetzes auf regionaler Ebene sind angelaufen. Diese umfassen insbesondere die Vorarbeiten zur Definition der Liste der künftig gemeinsam finanzierten Institutionen pro Region, das Erarbeiten der Leistungsvereinbarungen und dort, wo keine Regionalkonferenz besteht, die Gründung eines Gemeindeverbandes zur gemeinsamen Finanzierung der regional bedeutenden Institutionen.

Das Kulturförderungsgesetz wird in den Regionen schrittweise bis spätestens 1. Januar 2017 umgesetzt. Auf diesen Zeitpunkt hin werden sich alle Gemeinden des Kantons flächendeckend an der Finanzierung der regional bedeutenden Kulturinstitutionen beteiligen.

Sobald die rechtlichen Voraussetzungen in den sechs Regionen vorliegen und somit geregelt ist, welche Institutionen von regionaler Bedeutung Anspruch auf Subventionen haben, werden diese Betriebsbeiträge direkt aus den allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Das bewirkt, dass die Einlage in den Kulturförderungsfonds angepasst werden kann.

Die Einlage aus dem Lotteriefonds in den Kulturförderungsfonds wird voraussichtlich im Jahr 2014 erhöht werden müssen, da einerseits Kürzungen der Staatsmitteln im Umfang von CHF 1.7 Mio. (CHF 1.2 Mio. Entlastungspaket 2012, CHF 0.5 Mio. Motorfahrzeugsteuern) fortgeführt und durch Ausrichtung von Kulturförderbeiträgen aus dem Kulturförderungsfonds aufgefangen werden und andererseits Gesuche, die bisher aus dem Lotteriefonds unterstützt wurden, neu aus dem Kulturförderungsfonds finanziert werden. Darunter fallen u. a. Druckkostenbeiträge an Publikationen mit historischem, kunst- und kulturhistorischem Inhalt, Beiträge an Ausstellungen mit internationaler Bedeutung und Ausstrahlung (im Historischen Museum Bern, im Kunstmuseum Bern und im Zentrum Paul Klee) sowie den Schweizer Design-Preis.

## 4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die klare Abgrenzung der Aufgabenfelder zwischen Lotteriefonds und Kulturförderungsfonds sowie durch die erfahrenen Budgetkürzungen entsteht beim Kulturförderungsfonds ein finanzieller Mehrbedarf. Die Einlage aus dem Lotteriefonds muss aus diesen Gründen voraussichtlich im 2014 erhöht werden. Die Verschiebung von Aufgaben aus dem Lotterie- in den Kulturförderungsfonds ist für den Staatshaushalt kostenneutral.

## 5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es gibt keine personellen Auswirkungen. Die Verzinsung, die Rechnungsablage und die Finanzaufsicht des Kulturförderungsfonds richten sich sinngemäss nach der Lotteriegesetzgebung. Der Kulturförderungsfonds wird wie bis anhin der Fonds für kulturelle Aktionen von der kantonalen Finanzkontrolle revidiert und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt.

## 6. Antrag

Die Erziehungsdirektion beantragt dem Regierungsrat die Zustimmung zum beiliegenden Beschlussesentwurf.

Bern, 14. Juni 2013

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver

**Beilagen:**

- Mittelflüsse 2009 – 2013 der Kulturförderungsbeiträge
- Grafik zur Aufteilung der Staatsmittel Kulturförderung 2013 sowie der Einlagen in den Kulturförderungsfonds aus Staats- und Lotteriemitteln
- Kulturförderungsfonds – Geplante Mittelverwendung der Einlage aus Staatsmitteln nach Regionen und Sparten

4870.100.810.1/2013 / 10.06.2013  
#606385, RRE